

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 67/08 B

L 6 AL 63/07 (Hessisches LSG)
S 3 AL 2135/02 (SG Kassel)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2008 durch den Richter Dr. L e i t h e r e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. R o o s und B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz und des Verfahrensfehlers sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebe-
gründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender ab-
strakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in
einer Entscheidung zB des Bundessozialgerichts (BSG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR
1500 § 160a Nr 67). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung vom 18. Juni 2008
schon im Ansatz nicht zu entnehmen. Denn allein mit dem Hinweis auf das zitierte Urteil des
BSG vom 6. Februar 1992 - 7 RAr 134/90 - und die daraus abgeleitete Bedeutung einer tat-
sächlich beherrschenden Stellung erschöpft sich die Beschwerdebegründung in der - behaup-
teten - Andeutung einer Unrichtigkeit der Entscheidung der Vorinstanz. Die Überprüfung der
sachlichen Richtigkeit einer Entscheidung ist indessen nicht Gegenstand eines Nichtzulas-
sungsbeschwerdeverfahrens (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 3 Auch ein Verfahrensfehler ist nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Nach der ausdrücklichen Re-
gelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Beschwerde auf eine Verletzung des
§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) nicht und auf eine Verletzung der Amtser-
mittlungspflicht (§ 103 SGG) nur gestützt werden, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen
Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach
Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG soll die Übergehung von Beweisanträgen die Revi-
sionsinstanz nur eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung ausdrücklich
darauf hingewiesen worden ist, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht nicht als erfüllt
ansieht. Nach ständiger Rechtsprechung obliegt es deshalb jedenfalls rechtskundig vertretenen
Beteiligten, im Berufungsverfahren gestellte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung
oder bei Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Erhalt der Anhörungsmitteilung aufrecht-
zuerhalten (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31). Der Beschwerdebegründung lässt
sich nicht entnehmen, dass und in welcher Form der Bevollmächtigte des Klägers einen Antrag
auf Vernehmung der Mutter des Klägers überhaupt gestellt und aufrechterhalten hat. Auch die
behauptete Gehörsverletzung (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) ist insoweit nicht nach-
vollziehbar. Voraussetzung einer solchen Rüge ist, dass der Beschwerdeführer darlegt, seiner-
seits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSG SozR 3-1500 § 160
Nr 22; BSG, Beschluss vom 21. Juli 2006 - B 11a AL 283/05 B). Derartige Ausführungen lässt
die Beschwerdebegründung nicht erkennen.



- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)